

Absenzen- und Urlaubsregelung

Grundsätzlich

Die Verantwortung für die Nachbereitung des versäumten Schulstoffs liegt bei den Eltern. Sie stellen sicher, dass ihr Kind den Anschluss an den Unterricht nicht verliert.

Urlaub von ½ Tag pro Quartal (§ 38.1 Schulgesetz, § 16 Verordnung)

Die Eltern haben das Recht, einen freien Halbtage pro Quartal zu beziehen, müssen dies jedoch mindestens 2 Tage zuvor der Lehrperson per Klapp mitteilen.

Diese Halbtage können auch zusammengefasst bezogen werden. Dafür reichen die Eltern spätestens 2 Tage vor dem Urlaub ein begründetes Gesuch per Klapp an die Klassenlehrperson ein.

Urlaube bis maximal 5 Tage während des Schuljahres

Die Eltern reichen spätestens 14 Tage vor dem Urlaub ein begründetes Gesuch an die Schulleitung ein.

Längere Urlaube während des Schuljahres

Die Erteilung eines solchenurlaubes ist eine Ausnahme. Es müssen sehr wichtige Gründe vorliegen.

Für die Bewilligung sind weiter die Schulentwicklung des Kindes sowie das Einverständnis der Klassenlehrperson und der Schulleitung massgeblich.

Die Eltern reichen spätestens 30 Tage vor dem Urlaub ein begründetes Gesuch an das Schulgremium ein.

Urlaube von mehr als 30 Tagen

Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen (Samstage, Sonntage, Schulferien und sonstige schulfreie Tage werden nicht mitgerechnet) müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden (§ 13 Abs. 4, § 58 Abs. 3 Schulgesetz sowie § 34 Verordnung über die Volksschule). Das heisst unter anderem, die unterrichtende Person verfügt über ausreichende Fähigkeiten und der Unterricht ist regelmässig zu erteilen.

Absenz bei Krankheit

Die Absenz muss unverzüglich der Klassenlehrperson per Klapp oder der Schulverwaltung gemeldet werden. Dauert die Krankheit länger als zwei Wochen, ist der Klassenlehrperson ein Arzteugnis abzugeben. In begründeten Fällen darf ein Arzteugnis auch früher verlangt werden.

Sportunterricht

Kann eine Schülerin, ein Schüler mehr als zwei Wochen nicht am Turnunterricht teilnehmen, so ist der Klassenlehrperson ein Arzteugnis abzugeben.

Musikschule

Der Unterricht an der Musikschule findet, ausser an gesetzlichen Feiertagen, immer statt. Absenzen sind in jedem Fall mit der betreffenden Musiklehrperson abzusprechen.

Bei bewilligten Gesuchen entsteht kein Anspruch auf Kostennachlass seitens der Musikschule.